

Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales

BEKANNTMACHUNG

zur 13. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses, Sport, Kultur und Soziales
am Montag, 05.12.2022, 19:15 Uhr
Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Diemelsee

Tagesordnung

- TOP 1.** Antrag der FDP-Fraktion
hier: Einführung einer Einwohnerfragestunde, Einladung der Ortsvorsteher zu öffentlichen Sitzungen
- TOP 2.** Grundstück "Unter der Linde"; Gewerbegebiet OT Adorf
hier: Antrag von Frau Ivonne Steinbach auf Erwerb des Grundstückes Gemarkung Rhenegge, Flur 2, Flurstück 125/13
- TOP 3.** Verschiedenes

Diemelsee, 28.11.2022

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage - VL-376/2022

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	05.12.2022
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	09.12.2022
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	31.01.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	10.02.2023

Betr.:

Antrag der FDP-Fraktion

hier: Einführung einer Einwohnerfragestunde, Einladung der Ortsvorsteher zu öffentlichen Sitzungen

Sachdarstellung:

Siehe Anlage

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der angehängten Änderung der Geschäftsordnung zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. SKM_C25822112308520

Volker Becker
Bürgermeister

GEMEINDEVORSTAND GEMEINSCHAFT DIEMELSEE				
Datum: 21. NOV. 2022				
Einwohner	Wahlm.-st.	Ortsstr.	Gemeindeg. Vertr.	Stimm.
20	20	20	20	
40	40	50	60	

**Freie
Demokraten**

Ortsverband
Diemelsee **FDP**

Diemelsee, den 26.10.2022

Frau
Hannelore Behle
Vorsitzende der Gemeindevertretung Diemelsee
Robert-Wetekam-Straße 1
34519 Diemelsee

Dieser Antrag soll nach § 11 (2) der Geschäftsordnung zunächst im Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur, Soziales und anschließend in der Gemeindevertretung behandelt werden.

Antrag: Einführung einer Einwohnerfragestunde, Einladung der Ortsvorsteher zu öffentlichen Sitzungen

Die FDP-Fraktion Diemelsee beantragt vor Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung eine Einwohnerfragestunde von bis zu 15 minütiger Dauer durchzuführen, sofern schriftliche Fragen aus der Bürgerschaft eingegangen sind. Mit diesem Antrag wollen wir die Bürgerbeteiligung und Transparenz bei schwierigen politischen Entscheidungsprozessen in der Gemeinde Diemelsee verbessern.

In vielen Kommunen wurde eine solche Fragestunde bereits erfolgreich umgesetzt.

Geäußerte Fragen, Anregungen oder Kritik können von den Fraktionen und den gemeindlichen Gremien direkt in ihre Arbeit aufgenommen werden. Hier entsteht also ein Mehrwert für alle. Anfrageberechtigt soll jeder Einwohner der Gemeinde Diemelsee ab dem 14. Lebensjahr sein.

Der neue Paragraph wird als §16 (unter V. Anträge, Anfragen) in die Geschäftsordnung eingefügt.

Außerdem sollen die Ortsvorsteher zu Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nachrichtlich eingeladen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der angehängten Änderung der Geschäftsordnung zu.

Mit freundlichen Grüßen


Stephanie Wetekam

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen sind blau markiert. Nicht aufgeführte Paragraphen bleiben unverändert.

§ 9 Einberufen der Sitzungen (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, im Regelfall mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen. (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen und in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen. (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand **sowie nachrichtlich an alle Ortsvorsteher**. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat. (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

§ 11 Anträge (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet. (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge. (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung. (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur

Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten. (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Antragskonkurrenz (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht. (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert. (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert. (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Einwohnerfragestunde (1) Vor Beginn der ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Einwohnerfragestunde von bis zu 15- minütiger Dauer durchzuführen, sofern schriftliche Fragen aus der Bürgerschaft eingegangen sind. (2) Die Einwohnerfragestunde wird von der und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung geleitet (3) Frageberechtigt sind Einwohner der Gemeinde Diemelsee ab dem 14. Lebensjahr. Die Anfrage muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung spätestens 3 Wochen vor der Versammlung eingegangen sein. (4) Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen einreichen, die sich auf öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, und deren Beantwortung keine gesetzlichen Vorschriften verletzt oder ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen. Die Anfragen dürfen weder beleidigenden Inhalts sein noch nicht-öffentliche Angelegenheiten betreffen. (5) Fragen können an den Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung oder einzelne Fraktionen gerichtet sein, und sind von dem entsprechenden Gremium zu beantworten. (6) Sofern eine Frage die aktuelle Tagesordnung betrifft, kann auf eine Beantwortung mit Verweis auf die öffentliche Sitzung verzichtet werden. (7) Dem Fragesteller ist in der Einwohnerfragestunde eine Ergänzungsfrage erlaubt, die ohne vorige Ankündigung gestellt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Frage gemäß Absatz 5 behandelt wird. (8) Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Ist die Beantwortung nicht im Rahmen der Fragestunde möglich, kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 17 Öffentlichkeit

§ 18 Beschlussfähigkeit

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

§ 22 Beratung

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 24 Redezeit

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

§ 26 Abstimmung

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

§ 29 Niederschrift

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest. (2) In Abweichung zu § 9 Abs. 4 müssen bei Ausschusssitzungen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend. (4) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für 16 den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO. (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. (5) Darüber hinaus können sie die Ortsbeiräte der Gemeinde sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen. Die Einladung zu den öffentlichen Ausschusssitzungen ist den Ortsvorstehern nachrichtlich zuzustellen.

§ 34 Anhörungspflicht

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

§ 37 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

§ 38 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 39 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 40 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee durch Beschluss vom folgenden

1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Diemelsee

beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt

Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 2

§ 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung

Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand *sowie nachrichtlich an alle Ortsvorsteher.*

Artikel 3

In § 10 Abs. 2 werden die §§ 26, 27 durch **§§ 27,28** ersetzt.

Artikel 4

In § 11 Abs. 6 Satz 3 werden die §§ 33, 35 und 38 durch die **§§ 34, 36 und 39** ersetzt.

Artikel 5

In § 14 Abs. 5 wird der § 25 Abs. 4 durch **§ 26 Abs. 4** ersetzt.

Artikel 6

In § 15 Abs. 1 wird der Satz 4 mit den Worten „*In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.*“ gestrichen.

Artikel 7

§ 16 wird wie folgt neue gefasst:

§ 16 Einwohnerfragestunde

(1) Vor Beginn der ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Einwohnerfragestunde von bis zu 15-minütiger Dauer durchzuführen, sofern schriftliche Fragen aus der Bürgerschaft eingegangen sind.

(2) Frageberechtigt sind Einwohner der Gemeinde Diemelsee ab dem 14. Lebensjahr. Die Anfrage muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung spätestens 3 Wochen vor der Versammlung eingegangen sein.

(3) Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen pro Sitzung einreichen, die sich auf öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde beziehen und deren Beantwortung keine gesetzlichen Vorschriften verletzt oder ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen. Die Anfragen dürfen weder beleidigenden Inhalts sein noch nicht-öffentliche Angelegenheiten betreffen.

(4) Fragen können an den Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung gerichtet sein und sind von dem entsprechenden Gremium zu beantworten. Wurde eine Einwohneranfrage zu einer öffentlichen Angelegenheit der Gemeinde beantwortet, so kann dieselbe Anfragerin oder derselbe Anfrager dieses Thema frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(5) Sofern eine Frage die aktuelle Tagesordnung betrifft, kann auf eine Beantwortung mit Verweis auf die öffentliche Sitzung verzichtet werden.

(6) Die Fragen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung. Dem Fragesteller ist in der Einwohnerfragestunde eine Ergänzungsfrage erlaubt, die ohne vorige Ankündigung gestellt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Frage gemäß Absatz 5 behandelt wird.

(7) Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt. Ist die Beantwortung nicht im Rahmen der Fragestunde möglich, kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(8) Der/m Vorsitzenden der Gemeindevertretung obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Sie/Er kann einer Fragestellerin/einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind.

Artikel 8

„§ 16“ Öffentlichkeit wird in „§ 17“ geändert.

Artikel 9

„§ 17“ Beschlussfähigkeit wird in „§ 18“ geändert.

§ 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung

Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. *wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO*), so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

Artikel 10

Die Paragraphen der Überschriften ändern sich folgt:

§ 18 wird **§ 19** Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

§ 19 wird **§ 20** Teilnahme des Gemeindevorstandes

§ 20 wird **§ 21** Ändern und Erweitern der Tagesordnung

§ 21 wird **§ 22** Beratung

§ 22 wird **§ 23** Anträge zur Geschäftsordnung

§ 23 wird **§ 24** Redezeit

§ 24 wird **§ 25** Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

§ 25 wird **§ 26** Abstimmung

§ 26 wird **§ 27** Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 27 wird **§ 28** Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

Artikel 11

„§ 28“ Niederschrift wird in „§ 29“ geändert.

§ 28 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.

(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift

innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

Artikel 12

Die Paragraphen der Überschriften ändern sich folgt:

§ 29 wird **§ 30** Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§ 30 wird **§ 31** Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

§ 31 wird **§ 32** Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Artikel 13

In § 32 Abs. 3 wird der § 16 in „**§ 17**“ geändert.

Artikel 14

„§ 32“ Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen wird in „**§ 33**“ geändert.

In § 33 Abs. 3 wird der § 19 in „**§ 20**“ geändert.

In § 33 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Einladung zu den öffentlichen Ausschusssitzungen ist den Ortsvorstehern nachrichtlich zuzustellen.

Artikel 15

Die Paragraphen der Überschriften ändern sich folgt:

§ 33 wird **§ 34** Anhörungspflicht

§ 34 wird **§ 35** Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

§ 35 wird **§ 36** Rederecht in den Sitzungen

§ 36 wird **§ 37** Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

§ 37 wird **§ 38** Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 38 wird **§ 39** Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 39 wird **§ 40** In-Kraft-Treten

Artikel 16

In-Kraft-Treten

Dieser 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Diemelsee tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft.

Diemelsee, _____

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee

Volker Becker
- Bürgermeister -